

6. Erbpacht-Güter.

Es waren deren keine andere vorhanden, als welche in neuerer Zeit nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts verliehen worden.

7. Leibpacht-Güter.

Bei diesen Gütern, wobei kein Gewinn-Verhältniß eintritt, war das Besizrecht durch die Verträge ausdrücklich auf Lebenszeit beschränkt. Sie sind auch wohl mit Leibgewinn-Gütern verwechselt worden, so daß in Folge einer solchen Verwechslung den Gewinnträgern das Erbrecht bestritten ward.

65.

XVIII. Werden.

Das Stift Werden, welches 855 schon von seinem Mitbruder Folker eine bedeutende Schenkung erhielt³⁰⁷⁾, erlangte 877 von Kaiser Ludwig die Immunität³⁰⁸⁾. In der Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 931 werden die Angehörigen des Stifts, welche der Immunität genießen sollen, als »servi, liti vel liberi« bezeichnet³⁰⁹⁾; desgleichen in der Bestätigung Kaisers Otto I. von 936³¹⁰⁾. —

1. Dienstmansrecht.

Merkwürdig ist es, daß im Werdenschen Stifte das Ministerialitäts-Verhältniß sich nicht, wie anderwärts, zu einer geschlossenen Ritterschaft ausgebildet, sondern unabhängig von der Entwicklung der Stände fortbestanden hat. Aus dem

307) Kindlinger M. B. Bb. 2. Urk. N. 3. S. 19. ff.; und zwar:
 „In pago Hamulande, in comitatu Wigmanni, nec non et
 „in Batue, in comitatu Ansfridi — cum mancipiis utrius-
 „que sexus — secundum legem Ripuariam et Salicam, nec
 „non secundum Euaa fresonum (benn ein Theil der ge-
 „schenkten Güter lag in Friesland). — — In pago qui dici-
 „tur Velna, in vico, qui dicitur Puthen, et in alio vico,
 „qui dicitur Hotferi mansus dominicales III, Litus noster
 „nomine Widico habet mansum unum.“ — —

308) Schaten Ann. Pad. P. I. p. 182. 183.: „Hominibus itaque
 „praedictorum fratrum nulla judiciaria potestas vel judex
 „publicus praesit.“

309) Schaten p. 266.

310) Schaten p. 278.

zwölften Jahrhundert findet sich eine Urkunde, gemäß welcher Alfrik dem heiligen Lüdger sein Gut in Langenbukum und sich selbst überträgt, und dagegen in das Recht der Werdenschen Dienstleute — in *jus ministrorum nostrorum* — aufgenommen wird, und das aufgetragene Gut nebst einem 5 solidos zahlenden mansus in Hertenen zu Lehn — in *beneficium* — erhält³¹¹). — Abt Heribert II. — von 1199 bis 1230 regierend — ertheilt den mit einer Lito erzeugten Kindern des Freien Friedrich Stormi mit Einstimmung seiner Getreuen und der Ministerialen seiner Kirche das Dienstmannsrecht — *jus ministerialium*³¹²). — Aus einer Urkunde von 1404, und einer von 1439 ergeben sich die persönlichen Pflichten dieser Ministerialen³¹³). — Dieses Dienstrecht wurde übrigens das freie genannt, und es geschah auch Wechselungen gegen vollschuldig Hörige³¹⁴). — Diese Verleihungen von Gütern zu Dienstmannsrecht geschahen nun selbst bis zur neuesten Zeit sowohl an Fürsten, Grafen und Ritter, als auch an Bürger und Bauern; Jeder mußte,

311) Rindlinger M. B. Bb. 2. urf. N. 14. S. 91.

312) Müller Güterwesen, urf. N. 25. S. 380.

313) Müller N. 67. S. 437. de 1404: — „volentes eodem ac
 „omnes et singulos de se procreandos deinceps omnibus
 „juribus et libertatibus, quibus ceteri nostri et Ecclesie
 „nostre ministeriales hactenus sunt freti et gavis, uti per
 „omnia et gaudere. Tali tamen condicione interjecta,
 „quod quicumque alique vel aliqua de ipsis vel alique vel
 „aliqua de se procreandorum annos discretionis habentium
 „mori contigerit, quod extunc nobis vel nostro successori pro
 „tempore exuti unus florenus ponder pro
 „suis Herwadio et dicta Gerada presentabitur, nisi tamen
 „talem decedentem bona ministerialia nostre Ecclesie
 „habere et possidere contigerit, quod extunc nobis vel
 „nostro successori de talibus bonis fiat secundum jus et
 „consuetudinem aliorum ministerialium bona ministerialia
 „nostre ecclesie possidentium.“ — Von 1439.: „So wann
 „sich denket to decanderfamen myt hilige eff we sic dat mafebe
 „so fall de orloiff gewonnen werden myt IX pennighen als
 „to Werden gange und geue sint. Vort so sal de eylbeste van
 „biffem Schlichte alle Jair dat Geschlecht verorkonden myt
 „twee pennighen burg. up sent Michels Dach, und vort so
 „wanney exer eynich versteruet, so fall uns effte unsen Nako
 „melingen verfallen syn dat beste Meit up unse Genade dat
 „selue weder to losen.“

314) S. die Urkunden von 1426 und 1467 bei Müller N. 73. S. 442, 443, und N. 20. S. 371, 372.

ehe er mit einem Dienstmanns-Gut beliehen werden konnte, sich erst unter die Dienstmannschaft aufnehmen lassen ³¹⁵). In dem Münsterschen Erbmänner-Streit hat sich das Münstersche Dom-Kapitel am 8. Juli 1707 von der Werdenschen Kanzlei ein Zeugniß über jene Beschaffenheit der Dienstmannschaft geben lassen, um dadurch gegen die Erbmänner als Dienstleute von St. Paul den Gegenbeweis des fehlenden Adels zu führen ³¹⁶).

2. Wachszinsige.

Das Stift hatte auch eine Genossenschaft Wachszinsiger oder Altarhöriger. Die Pflichten derselben gehen aus einer Urkunde von 1280 und 1309, so in der Beilage 74 ³¹⁷) enthalten, hervor. Das Verhältniß brachte aber auch Vortheile;

315) Müller S. 109 ff.

316) Anlage B. zu der oben §. 58. angeführten wohlbegründeten Anweisung zc.: „Demnach ein hochwürdiges Thumkapitel „des Hochstiftes Münster von hiesiger Werdenschen Kanzlei in „sicheren dero Angelegenheiten und der Gerechtigkeit zu Steuer „aus der Archiv- und Lehn-Kammer Information und Nach- „richt verlanget, ob nämlich von Alters her die so genandte „Dienstleute, Dienstmänner oder Ministeriales jederzeit noth- „wendige Cavalliers oder Ritterbürtigen Standts gewesen „oder mit alsolches Prädikat beehret und versehen worden „seyn, und dan bei fleißiger Durchsehung der Lagerbücher sich „befunden, daß hieselbst vor, umb und nach dem Jahr Christi „unsern Herren Tausend vier hundert unter denen Fürsten, „Grafen und Ritters, auch bürgerlichen und geringeren „Standts-Personen, Dienstleute, Dienstmänner oder Ministe- „riales gewesen oder zu Dienst-, Manns- und Lehn-Rechten, „id est jure Ministeriali belehnt worden. Als haben Wir „hierunter benannte Präßident und Rätthe diejenige Dienst- „männer, so keines Adeltich- und Ritterbürtigen Standts gewe- „sen, aus obgemeldten Lagerbüchern oder Catastris extrahiren „und communiciren wollen. — Anno 1344. Die assump- „tionis B. M. Virginis Johann Bafe Dienstmann des Nyks „mit dem anderen Have to Brymerischen und synen Thobe „hören et juravit nobis fidelitatem. Eodem befehlet Rodolph „Brye Dienstmann unsers Münsters mit der Have tee Stein- „huf to Heßingen et juravit nobis fidelitatem etc. — Daß „nun alles obstehende aus denen bei obgemeldten Werdenschen „Archivo und Lehn-Kammer befindlichen Catastris ob ange- „regter Maßen fideliter extrahirt seye, sodan noch heutiges „Tags unter denen Fürsten, Grafen und Ritters auch gemeine „Bürgern und sogar Hausleute zu Dienst-Manns-Rechten „seu jure Ministeriali belehnet und Dienstmännern oder Mi- „nisteriales genannt und dafür gehalten werden, solches wird „hiermit zc.“

317) Müller N. 80. S. 456. 459.

1389 wird Lambert van dem Bocle, nachdem er sich dem St. Agathen Altar zu Werden wachszinsig gemacht, mit dem Mictorpes Hofe belehnt, der in das Portamt des Klosters gehörte³¹⁸). Ueber die Wechselungen der Wachszinsigen finden sich auch mehrere Urkunden³¹⁹). — Selbst der Adel und in höheren Würden stehende Geistliche kommen unter den Wachszinsigen vor³²⁰). — Inzwischen haben in neueren Zeiten die Einwilligungs-Gesuche zur Heirath, sowie der Sterbfall angehört, der Wachszins ist jedoch an einigen Orten noch fort entrichtet worden³²¹).

3. H o b s = G ü t e r.

Das Stift Werden hatte, ebenso wie Essen, viele Hobs-Güter außer dem Lande und im Lande. Als Rechtsquellen finden sich hier:

Beilage 75. Weisthum über die Pflichten der Barhoyer Hobsleute, von 1320³²²).

Beilage 76. Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hobsleute, von 1326³²³).

Beilage 77. Urkunde über die Dienspflicht der Monninghofer (bei Eiffter) Hobsleute³²⁴).

Rücksichtlich der im Auslande gelegenen Hobs-Güter sind die Versicherungen der Herzoge von Cleve und Berg von 1592 und 1668³²⁵) über den ohne Einwilligung des Abts nicht zu gestattenden Verkauf, Versplitterung und Vertheilung zu bemerken. Rücksichtlich der in der Herrschaft Hardenberg gelegenen Hobs-Güter der Höfe Barhoven und Viehhayfen, insbesondere wegen des Pfändens, entscheidet der Vertrag von

318) Daf. N. 75. S. 449.

319) Z. B. von 1520 (bei Müller N. 72. S. 441. 442.) gegen eine vollschuldig eigne tobehörige Person, von 1522 (bei Müller N. 71. S. 439—441.) gegen eine Person to hoffschuldigen Rechten in den Hof to Herverdink.

320) S. die Beispiele bei Müller S. 118—120.

321) Müller S. 121.

322) Müller N. 81. S. 460—462.

323) Daf. N. 82. S. 462—464.

324) Daf. N. 83. S. 464—465.

325) Daf. N. 87. 88. S. 469—471.

1498 ³²⁶). Die Auerkenntnisse der Grafen und Herzoge zu Cleve und Mark von 1400 und 1515, zu keiner Besteuerung der Stiftsleute und Güter berechtigt zu sein, sind in den Beilagen 78 und 79 enthalten ³²⁷).

Die Verhältnisse der Sadelhöfe — zu denen mehrere Hobs-Güter gehören, und die hinwieder mit anderen Sadelhöfen unter einem gemeinschaftlichen Oberhose stehen — sind unten im Zusammenhange darzustellen.

4. Churmuts-Güter.

Dieser Güter gibt es viele. Die nähere Darstellung ihrer Verhältnisse folgt unten.

5. Leibgewinn-Güter.

Auch von diesen Gütern waren mehrere vorhanden. Die Frage über ihre Erblichkeit ist unten zu erörtern.

66.

XIX. Herrschaft Broich.

Die Herrschaft Broich war eine der Unterherrschaften des Herzogthums Berg, an welches dieselbe jährlich ein auf dem Unterherren Tage bestimmtes Schutgeld zahlte. Die Bergische Gesetzgebung galt hier, selbstredend, soweit sie auf die vorhandenen Institute anwendbar war.

Es gab hier dieselben Güter-Arten, wie in der Nachbarschaft; Hobs-Behandigungs-Lathen-Saddel- und Churmuts-Güter, sowie Erbpacht- und Erbzins-Güter. Die Hobs-Güter gehörten größtentheils unter die Hobs-Kammern von Essen und Werden. Auf dem — in die Herrschaft Broich eingeschlossenen — Hause und Herrschaft Styrum war auch ein Hobs-Gericht.

Auch Leibgewinn-Güter waren hier, wurden aber nach einer gemeinen Meinung als Leibpacht-Güter betrachtet ³²⁸).

XX. Berg.

Das Bergische Land hat rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse in neuerer Zeit wenig Erhebliches dargeboten. Fast alles

326) Das. N. 89. S. 472. ff.

327) Das. N. 102. 103. S. 506 — 509.

328) Siehe überhaupt Nive S. 351 ff.

Eigenthum war dort rein allodial. Es waren nur einige Hofs- und Lathen-Güter und Thurmuths-Güter, sowie Sattel-Güter vorhanden, worüber der in der Beilage 80 enthaltene Auszug aus der Bergischen Polizei-Ordnung die angemessenen Verordnungen enthält.

Die Pachtverhältnisse waren häufig *colonia partiaria* (Halffen).

XXI. Wildenburg.

Die Herrschaft Wildenburg stand früher als reichsunmittelbar mit Friedberg in Verbindung, wohin auch das Reichsritterschaftliche Kontingent von den einzelnen Bauern-Gütern unter dem Namen Friedberger Geld bezahlt wurde, was übrigens die Landesherrschaft von den Einzelnen mit ihren übrigen Gutsabgaben einhob. Eine Menge alterthümlicher Abgaben, Schneidschweine, Bau- und andere Dienste, Rauchhühner, Bienen u. s. w. lastete auf den Gütern, und ließ nicht daran zweifeln, daß die Besitzer dieser Güter Erbrecht daran gehabt, und die Dynasten von Wildenburg im Verlauf der Zeit jene Abgaben darauf erworben haben. — Die so lange unverändert bestandenen Pachtabgaben konnten wohl nur auf Erbpacht deuten, da die meisten Besitzer nicht einmal Pachtbriefe erhielten. Allein in einem Zeitraume von 30 — 40 Jahren sind fast alle diese Güter zu reinen Zeitpacht-Gütern geworden. Zuerst wurden Pachtbriefe auf bestimmte Jahre gegeben, bei Ablauf dieser Zeit die Guts-Vertinzenzen — die Holzungen — geschmälert, und die Lage der Pächter durch neue Bedingungen immer schlimmer gemacht. Nur einige wenige Bauern haben, auf ihr altes Erbrecht sich stützend, der Umwälzung widerstanden. Ein ganzes Land ist reines Privat-Eigenthum seines Beherrschers geworden! Wenn das vor unsern Augen, in unsrer hochkultivirten Zeit, geschehen konnte, wer wird noch staunen über die Begebnisse des Mittelalters!